

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung
der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung (BT
18/10353)**



BECKER BÜTTNER HELD

anlässlich der Sachverständigenanhörung im Wirtschaftsausschuss
von Dr. Ines Zenke, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht BBH

Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung setzt den am 27.4.2016 veröffentlichten, einstimmig beschlossenen Abschlussbericht der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) um. Das Gesetz unterscheidet zwischen Handlungs- und Finanzierungsverantwortungen je in den Handlungsabschnitten Stilllegung, Rückbau, Entsorgung. Die Verantwortung zu Handlung und/oder Finanzierung haben entweder die Betreiber von Kernkraftwerken oder der Staat. Die Leitplanken der Verteilung sind 1) die effiziente Organisation und Durchführung des Kernenergieausstiegs, 2) die langfristig sichergestellte Finanzierung des Vorhabens ohne Rückgriff auf die Gesellschaft und 3) der Erhalt der vorhandenen Haftungsmasse zur Erfüllung der Verpflichtungen durch die Unternehmen.

Der Gesetzesentwurf darf – gerade auch angesichts der Bedeutung und Komplexität des Themas – als ausgesprochen gelungen eingeordnet werden. Folgende Empfehlungen für Klarstellungen, Änderungen, Ergänzungen werden gegeben:

Ermächtigung zu begleitendem Vertrag

Auch wenn es ungewöhnlich ist, ein zu erlassenes Gesetz mit einem Begleitvertrag zwischen Staat und Betroffenen zu flankieren. Hier ist dies erforderlich. Mit diesem Vertrag kann man, wie dies auch der Bundesrat in der Drucksache 620/1/16 vom 14.11. empfiehlt (Wi 3.), Rechtssicherheit zugunsten der erhebliche Barmittel in den Fonds einlegenden Betreiber herstellen. Gleichzeitig erlaubt ein solcher Vertrag das Schaffen von Rechtsfrieden. In ihm können Regelungen betreffend die Rücknahme von Klagen der Betreiber geregelt werden, es kann Streit über das zu erlassende Gesetz zur Neuordnung der Verantwortung der kerntechnischen Entsorgung vermieden werden, Präzisierungen der Umsetzung des Ausstiegs sind denkbar usw.

Umgang mit den Betreiber-Klagen

Nach derzeitigem Stand sind verschiedene Klagen der Betreiber über Vorgänge anhängig, die den Atomausstieg betreffen. Im Kern geht es dabei um die Komplexe 1) Kernbrennstoffsteuer mit ca. 6 Mrd. € Streitwert, 2) Moratorium mit aufsummiert ca. 800 Mio. € Streitwert, 3) Vorgehen gegen die 13. AtG-Novelle/den Ausstieg mit einem Streitwert von ca. 8-12 Mrd. und 4) die ISCID-Klage des Betreibers Vattenfall in Washington mit vermutlich 3-4 Mrd. €. Bei aller Skepsis über die Werthaltigkeit der Klagen ist der Komplex *Neuordnung* nur abgeschlossen, wenn auch diese offenen Punkte geklärt sind.

Ratenzahlung, Nachschusspflicht

Art. 1 (Entsorgungsfondsgesetz) und §§ 7 und 8 des Gesetzesentwurfes beschäftigen sich mit dem Fondsvermögen, vorzeitiger Ratenzahlung und Nachschusspflicht.

Danach müssen die Betreiber sieben Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes den relevanten Grundbetrag in Barmitteln an den Fonds entrichten. Ab dem 1.1.2017

muss der Betrag i. H. v. 4,58 % verzinst werden. Es sollte geprüft werden, ob die Betreiber schuldbefreiend schon ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zahlen können und wenn ja, wohin. Dies dient nicht allein den Betreibern (Bundesrat, Drucksache 620/1/16, Wi 4). Eine schnelle Einzahlung sichert zugleich das künftige Fondsvermögen. (Achtung: Als Folge muss Art. 2 § 2 Abs. 3, Entsorgungsübergangsgesetz, ändert werden, der auf Einzahlung des Grundbetrages verweist.)

§ 8 Abs. 2 regelt den Fall, dass der Grundbetrag vollständig eingezahlt ist, nicht aber der bis zum 31.12.2022 spätestens zu entrichtende Risikoaufschlag. Damit bleibt die Nachhaftung bestehen. Der Fonds kann nun eine prognostische Beurteilung für die nächsten 10 Jahre machen und, wenn sie hinsichtlich der Mitteldeckung negativ ist, über das BAFA Mittel im erforderlichen Umfang als Nachschuss verlangen. Dies muss nach dem Sachzusammenhang solange möglich sein, wie eine Nachschusspflicht besteht. Gibt es also einen Nicht-Enthafeten, soll er herangezogen werden. Aufgrund der Verknüpfung mit dem Risikoaufschlag wird dies teils nicht als *jeweilige* 10 Jahres-Prognose gesehen. Zur Klarstellung sollte das ergänzt werden.

Zwischenlager, Schnittstellen

Mit der Ablieferung fachgerecht konditionierter Brennelemente im Zwischenlager soll der Staat die Verantwortung für die Zwischenlagerung und ihre finanzielle Absicherung übernehmen. Der Staat kann einen Dritten mit der Zwischenlagerung beauftragen, der privat zu organisieren ist und dem Bund gehört. Es wird empfohlen, §§ 2 und 3 zu schärfen.

Insbesondere muss geregelt werden, wie die Ablieferung und Übertragung der LAW- und MAW-Gebinde und auch der HAW-Abfälle genau erfolgen muss, also unter welchen Bedingungen die Verantwortungsverlagerung erfolgen kann. Hier muss z. B. die Schnittstelle „fachgerechte Verpackung“ (= Betreiberverantwortung) - Übernahme in die Bereitstellungslagerung eindeutig geregelt sein (= Verantwortung Bund). Eine klare Definition, was als „fachgerecht“ gelten soll, ist zu empfehlen (betrifft Grundanforderungen an radioaktive Abfälle, Gebinde, Behälter etc.) Auch muss geregelt sein, ob und wann die Bestätigung i. S. Bereitstellungslagerung erfolgt und wer diese abgibt. Auch der Endlagerfähigkeit darf an der Schnittstelle nichts entgegenstehen. Die Pflicht zur Behälterdokumentation wäre zu regeln als Abgabevoraussetzung. Weiter muss der physische Übergang definiert sein. Eine ähnlich genaue Definition empfiehlt sich bei der Übergabe der Zwischenlager.

Mit Blick auf den Betrieb der Zwischenlager und die erwartete Hilfeleistung durch sachkundige Betreiber wären Auswahlkriterien und Auswahlregularien zu regeln (Ausschreibung?). Streitvermeidend kann auch sein, zu klären, welche Aufwände für Zwischenlager „notwendig“ sind. Die weitere Präzisierung könnte einer Verordnung überlassen werden, so dass hier nur eine Ermächtigung erforderlich ist.

Berlin, 30.11.2016

Kontakt: Dr. Ines Zenke . Tel +49(0)30 611 28 40-179 · Fax +49(0)30 611 28 40-99
ines.zenke@bbh-online.de